

25. Kann nach Art. 4 des Internationalen Übereinkommens vom 23. September 1910 (RGBl. 1913 S. 57) und § 736 HGB. n. F. (dieselbst S. 91) bei beiderseitigem Verschulden dem bei weitem überwiegend schuldigen Teile der Gesamtschaden auferlegt werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1918 i. S. Reederei Aktiebolaget R. (Rl.) m. Reederei L. P. & Co. (Defl.). Rep. I. 100/18.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Was die Revision anlangt, so ist es nach dem hier einschlägigen Artikel 4 des Übereinkommens vom 23. September 1910 (RGBl. 1913 S. 49 ff., vgl. S. 764), nicht mehr möglich, bei beiderseitigem Verschulden dem bei weitem überwiegend schuldigen Teile den Gesamtschaden aufzuerlegen, wie es nach der früheren Fassung des § 736 HGB. geschehen konnte. Denn Artikel 4 des Übereinkommens

bestimmt: „Bei gemeinsamen Verschulden sind die Schiffe nach Verhältnis der Schwere des ihnen zur Last fallenden Verschuldens zum Erfasse des Schadens verpflichtet.“ . . .